

**Vereinbarung
über die Umsetzung
des Hochschulpakts 2020
im Land Sachsen-Anhalt
für die Jahre 2015 bis 2023**

zwischen

dem

**Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt**

- im Folgenden Ministerium -

und

der **Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

der **Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

der **Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle**

der **Hochschule Anhalt**

der **Hochschule Harz**

der **Hochschule Magdeburg-Stendal**

der **Hochschule Merseburg**

- im Folgenden Hochschulen -

Präambel

(1) Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben am 11. Dezember 2014 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 zugestimmt. Die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung ist am 13. März 2015 in Kraft getreten und regelt sowohl die Finanzierung der zweiten Programmphase ab 2015 als auch die von 2016 bis 2020 geltende dritte, abschließende Programmphase und deren Ausfinanzierung bis 2023. Die Zielsetzungen der vorherigen Programmphasen, die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme eines Studiums zu wahren und den notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs zu sichern, bleiben erhalten. Mit der Vereinbarung soll zudem dem wachsenden Fachkräftebedarf auf dem Arbeitsmarkt entsprochen und der hohen Zahl von Studienberechtigten ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium angeboten werden.

(2) Die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung trägt, wie bisher auch, der gegenläufigen demographischen Entwicklung in den Ländern Rechnung. Die ostdeutschen Länder verpflichten sich im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung, die Studienanfängerkapazität (einschließlich der Fächer Human- und Zahnmedizin) im 1. Hochschulsemester des Jahres 2005 aufrecht zu erhalten. Dafür werden die ostdeutschen Länder pauschal an den Mitteln des Hochschulpakts 2020 beteiligt.

(3) Die Vereinbarung zur Umsetzung des Hochschulpakts 2020 im Land Sachsen-Anhalt steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers des Bundes und der tatsächlichen Höhe der durch den Bund bereitgestellten Mittel aus dem Hochschulpakt 2020. Die Vereinbarung und deren Anlage können in der Laufzeit nach Abstimmung zwischen den Hochschulen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

§ 1 Studienanfängerzahlen

(1) Das Land Sachsen-Anhalt hat sich verpflichtet, an seinen Hochschulen in den Jahren 2015 bis 2020 in jedem Jahr mindestens so viele Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester zu immatrikulieren, wie von der Kultusministerkonferenz vorausberechnet und mit der Dokumentation Nr. 205, Juli 2014 (*KMK-Prognose 2014*) veröffentlicht worden ist. Dafür erhält es gemäß der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung einschließlich der Ausfinanzierung für die Jahre 2015-2023 Bundesmittel in Höhe von insgesamt 336.488.000 Euro.

(2) Die Vereinbarung zur Umsetzung des Hochschulpakts 2020 im Land Sachsen-Anhalt regelt sowohl die Verteilung der Mittel der zweiten Programmphase ab 2015 als auch die von 2016 bis 2020 geltende dritte, abschließende Programmphase und deren Ausfinanzierung bis 2023 entsprechend der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt 2020 vom 13. März 2015. Die Verteilung ist in der ANLAGE RECHENWERK dargestellt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(3) Das Ministerium reicht nach dem darin vereinbarten Verteilungsansatz die zugewiesenen Bundesmittel aus. Im Gegenzug verpflichten sich die Hochschulen im Wissen um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der in der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung genannten Pauschalen in den Jahren 2015 bis 2020 mehr Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester zu immatrikulieren, als es die *Referenzlinie Hochschulpakt* anhand der in der Hochschulstatistik ausgewiesenen Studienanfängerzahlen Sachsens-Anhalts des Jahres 2005 vorgibt. Sie werden darüber hinaus alle Möglichkeiten nutzen, die Studienanfängerzahlen der *KMK-Prognose 2014* zu erfüllen, um eine vollständige Teilhabe Sachsens-Anhalts am Hochschulpakt zu gewährleisten und Rückzahlungen zu vermeiden. Dies widerspricht in quantitativer Hinsicht nicht - darüber besteht zwischen den Hochschulen und dem Ministerium Einvernehmen - der geltenden Hochschulplanung.

§ 2 Studienerfolg, Attraktivität und Marketing

(1) Bei der Verwendung der Mittel des Hochschulpaktes setzen die Hochschulen Schwerpunkte in der Einstellung zusätzlichen Personals, verbunden mit der Erhöhung des Frauenanteils bei der Besetzung von Professuren und sonstigen Stellen, sowie in der Steigerung ihrer Attraktivität. Die Hochschulen werden im Rahmen des Hochschulpakts zudem mehr beruflich Qualifizierten den Zugang eröffnen.

(2) Um mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, setzen die Hochschulen ab 2016 bis 2023 jährlich für zielgerichtete Maßnahmen insgesamt ein Volumen in Höhe von 10 von Hundert der Summe an Bundesmitteln und entsprechend aus dem Globalbudget der Hochschulen bereitzustellenden Landesmitteln ein. Das Verfahren zur Berechnung der für zielgerichtete Maßnahmen einzusetzenden Mittel ist der ANLAGE RECHENWERK zu entnehmen. Die aktuellen Tabellen der sich daraus ableitenden ANLAGE JAHRESÜBERSICHT sind Bestandteil der Zuweisung des Ministeriums.

(3) Die Hochschulen verpflichten sich, die Qualität und Attraktivität ihrer Ausbildung weiter zu verbessern sowie zum Gegenstand des Hochschulmarketing zu machen.

(4) Die Hochschulen verpflichten sich in Ergänzung zu eigenen Marketingmaßnahmen weiterhin aktiv an den federführend durch die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hochschulübergreifend organisierten Aktivitäten zur Verbesserung des Hochschulmarketing und der Attraktivität der Studienbedingungen (Landeshochschulmarketingkampagne) zu beteiligen.

§ 3 Human- und Zahnmedizin

(1) Das Land hat sich im Rahmen der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt 2020 vom 13. März 2014 verpflichtet, in den Fächern Human- und Zahnmedizin weiterhin mindestens so viele Studienanfängerplätze, wie im Jahr 2005 planerisch vorhanden, bereitzustellen.

(2) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verpflichtet sich, in den Jahren 2015 bis 2020 jährlich 185 Studienanfänger im 1. Fachsemester im Fach Humanmedizin und 40 Studienanfänger im 1. Fachsemester im Fach Zahnmedizin zu immatrikulieren.

(3) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verpflichtet sich, in den Jahren 2015 bis 2020 jährlich 185 Studienanfänger im 1. Fachsemester im Fach Humanmedizin zu immatrikulieren.

§ 4 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft

(1) Ministerium und Hochschulen erkennen den Beitrag der beiden im Land Sachsen-Anhalt ansässigen Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft bei der Erfüllung der Studienanfängerzahlen an. Beide Hochschulen erhalten in den Jahren 2015 bis 2020 jährlich insgesamt 20.000 Euro.

§ 5 Mittelzuweisung und Berichterstattung

(1) Durch die Zuweisung von Mitteln aus dem Hochschulpakt 2020 entsprechend der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die in dieser Vereinbarung formulierten quantitativen und qualitativen Ziele zu erreichen. Die Mittel werden entsprechend der ANLAGE RECHENWERK vom Ministerium den Hochschulen zweckgebunden zugewiesen. Die aktualisierten Tabellen der sich daraus ableitenden ANLAGE JAHRESÜBERSICHT sind Bestandteil der Zuweisung des Ministeriums.

(2) Zur Realisierung hochschulübergreifender Projekte und hochschulpolitisch bedeutsamer Programme werden einschließlich der Maßnahmen nach § 4 verteilt über die Jahre 2015 bis 2020 insgesamt 29.433.240 Euro den Hochschulen zweckgebunden zugewiesen. Neben den jährlich jeweils 250.000 Euro für die Studentenwerke Halle und Magdeburg werden dabei unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen 2015 bis 2019 zwischen dem Ministerium und den Hochschulen für die Jahre 2015 bis 2020 folgende Mittel aus dem Hochschulpakt zur Verfügung gestellt:

a) Der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden für die Lehrerbildung in den Jahren 2015 bis 2020 unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in der Zielvereinbarung 2015 bis 2019 genannten Festlegungen jeweils 2.420.000 Euro zugewiesen. Zur Sicherung der Qualität der Lehre an der Medizinischen Fakultät, insbesondere im Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften, werden in den Jahren 2015 bis 2020 der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg jeweils 500.000 Euro zugewiesen.

b) Der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg werden für die Lehrerbildung in den Jahren 2015 bis 2020 unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in der Zielvereinbarung 2015 bis 2019 genannten Festlegungen jeweils 526.000 Euro zugewiesen. Zur Sicherung der Qualität der Lehre an der Medizinischen Fakultät werden in den Jahren 2015 bis 2020 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg jeweils 500.000 Euro zugewiesen.

c) Der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle werden für die Lehrerbildung in den Jahren 2015 bis 2020 unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in der Zielvereinbarung 2015 bis 2019 genannten Festlegungen jeweils 39.540 Euro zugewiesen. Daneben erhält die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle im Jahr 2015 einmalig einen Betrag von 100.000 Euro für Marketingmaßnahmen im Rahmen ihres Jubiläums.

d) Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhält letztmalig im Rahmen der Anschubfinanzierung für das „Kompetenzzentrum Frühe Bildung“ (KFB) im Jahr 2015 300.000 Euro und in den Jahren 2016 bis 2019 jährlich 500.000 Euro zugewiesen.

(3) Die Auszahlung der Mittel nach § 5 Absatz 2 Buchstaben a bis d erfolgt parallel zur Zuweisung der nach dem wettbewerblichen Verfahren ermittelten Hochschulpaktmittel (siehe § 5 Absatz 5) an die Hochschulen. Die nach § 5 Absatz 2 Buchstaben a bis d ausgereichten Mittel werden im Falle einer Minderung der Bundesmittel in eine etwaige Verrechnung nachrangig einbezogen.

(4) Sollten sich im Zuge der Verhandlungen zu den Zielvereinbarungen 2020 ff. für das Jahr 2020 neue hochschulübergreifende Projekte und hochschulpolitisch bedeutsame Programme ergeben, wird darüber mit den

Hochschulen Einvernehmen zu deren Finanzierung aus Hochschulpaktmitteln hergestellt.

(5) Angesichts der sich aus dem demographischen Wandel ergebenden Dynamik ist es unerlässlich einen Anreiz zu setzen, die strukturellen Anforderungen der Hochschulplanung des Landes zu berücksichtigen. Deshalb werden 10 von Hundert der den Hochschulen jährlich wettbewerblich zugewiesenen Mittel entsprechend ihrem aus der Hochschulstrukturplanung 2004 abgeleiteten Anteil an den Studienanfängern im ersten Hochschulsesemester verteilt. Dafür sagen die Hochschulen zu, das quantitative Ziel der Studienwerbung soweit wie möglich mit einer profilgerechten Immatrikulation der Studienanfänger im ersten Hochschulsesemester zu verknüpfen.

(6) Um einen Anreiz zur Erreichung der quantitativen Ziele zu setzen, werden 90 von Hundert der den Hochschulen jährlich wettbewerblich zugewiesenen Mittel entsprechend ihrem Anteil an den Ist-Studienanfängern im ersten Hochschulsesemester verteilt. Zur Ermittlung des Anteils werden jeweils die beiden dem aktuellen Jahr vorangegangenen Jahre berücksichtigt.

(7) Die Hochschulen berichten dem Ministerium unter Beachtung der Vorgaben aus der Bund-Länder-Vereinbarung sowie der Hinweise zur Bewirtschaftung über die Verwendung, der ihnen aus dem Hochschulpakt 2020 zugewiesenen Mittel. Sie legen dabei ab dem Jahr 2016 besonderen Wert auf die quantitative und qualitative Darstellung der Maßnahmen zur Erhöhung der Absolventenquote.

(8) Die Hochschulen treffen aus den ihnen zugewiesenen Hochschulpaktmitteln finanzielle Vorsorge für mögliche Rückzahlungen an den Bund in den Jahren 2021, 2022 und 2023 aufgrund einer ggf. eintretenden Nichterfüllung der *KMK-Prognose 2014*. Die Verteilung der möglicherweise eingehenden Rückzahlungsforderungen des Bundes erfolgt gemäß der ANLAGE RECHENWERK.

Magdeburg, den 7. Oktober 2015

Hartmut Möllring
Minister für Wissenschaft und
Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Prof. Dieter Hofmann
Rektor der Burg Giebichenstein
Kunsthochschule Halle

Prof. Dr. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz

Prof. Dr. Anne Lequy
Rektorin der Hochschule Magdeburg-
Stendal

Prof. Dr. Jörg Kirbs
Rektor der Hochschule Merseburg

Hochschulpakt 2020 / 2. und 3. Programmphase Anlage Rechenwerk zur Vereinbarung vom 7. Oktober 2015

1. Gesamtübersicht der Hochschulpaktmittel 2015-2020 in Euro (Plan ohne Ausfinanzierung)

	2015	2016 *	2017 *	2018 *	2019 *	2020 *	Summe 2015-2020
Bundesmittel	53.532.798	54.010.000	59.319.000	39.963.000	38.212.000	37.199.000	282.235.798
Hochschulpolitisch bedeutende Programme							
Medizin MLU	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	3.000.000
Medizin OvGU	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	3.000.000
Lehrerbildung MLU	2.420.000	2.420.000	2.420.000	2.420.000	2.420.000	2.420.000	14.520.000
Lehrerbildung OvGU	526.000	526.000	526.000	526.000	526.000	526.000	3.156.000
Lehrerbildung KHH	39.540	39.540	39.540	39.540	39.540	39.540	237.240
HMd-Sdl Frühkindl. Bildung	300.000	500.000	500.000	500.000	500.000	0	2.300.000
EKH	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	18.000
Friedensau	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000	102.000
Studentenwerk Halle	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	1.500.000
Studentenwerk Magdeburg	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	1.500.000
KHH Jubiläum	100.000	0	0	0	0	0	100.000
Summe Programme	4.905.540	5.005.540	5.005.540	5.005.540	5.005.540	4.505.540	29.433.240
Sockel	4.862.726	4.900.446	5.431.346	3.495.746	3.320.646	3.269.346	25.280.256
Wettbewerb	43.764.532	44.104.014	48.882.114	31.461.714	29.885.814	29.424.114	227.522.302
Summe Wettbewerb	48.627.258	49.004.460	54.313.460	34.957.460	33.206.460	32.693.460	252.802.558

* Bundesmittel (gerundet) entsprechend Anlage 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 vom 13. März 2015

2. Rechenwerk zur Verteilung nach wettbewerblichen Verfahren

Die Verteilung der entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung zum Hochschulpakt vom 13. März 2015 zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt nach Abzug der für hochschulpolitische Zwecke gebundenen Mittel nach zwei Gesichtspunkten. 1.) Einem Anreiz zum Erhalten der Studienanfängerzahlen im 1. Hochschulsemester (StudA) aus dem Jahr 2005. Diesem Anliegen wird durch einen **Sockelbetrag von 10%** Rechnung getragen, welcher entsprechend der Verteilung der Studienanfänger auf Grundlage der Hochschulstrukturplanung aus dem Jahr 2004 aufgeteilt wird.

2.) Dem Ziel möglichst viele StudA zu immatrikulieren und damit auch die KMK-Prognose 2014 zu erfüllen, wird durch eine **wettbewerbliche Komponente in Höhe von 90%** Rechnung getragen. Der Anteil der Hochschule an den wettbewerblich zu vergebenden Mitteln entspricht dem über die beiden Vorjahre gemittelten Ist-Anteil an den StudA im Bereich des MW-Ressorts Sachsen-Anhalt. Dabei werden für das Vorjahr (n-1) die StudA Zahlen gemäß vorläufiger Meldung des Statistischen Bundesamtes und für das Vor-vor-Jahr (n-2) die amtlichen StudA-Zahlen des Statistischen Bundesamtes herangezogen.

Für die Phase der Ausfinanzierung des Hochschulpaktes in den Jahren 2021 bis 2023 gilt der ermittelte Verteilungsschlüssel aus dem Jahr 2020.

■ KMK-Prognose 2014 für StudA für Sachsen-Anhalt

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
StudA	9.649	9.812	9.871	9.875	9.896	9.857	9.775	68.735

■ Basisaufteilung der StudA-Zielvorgaben auf die Hochschulen (Verteilungsmodus HSSP2004, inkl. Medizin)

StudA entsprechend HSSP 2004 (mit Medizin):

7.675

	MLU	OvGU	KHH	HAn	HHz	HMd-Sdl	HoMe	Summe
StudA	2.722	1.746	140	1.044	489	956	578	7.675
%-Anteil	35,47	22,75	1,82	13,60	6,37	12,46	7,53	100,00

■ Normierte Aufteilung der StudA-Zielvorgaben entsprechend KMK-Prognose 2014 auf die Hochschulen

StudA für HS im MW-Ressortbereich = KMK-Prognose 2014 - StudA der nichtstaatlichen HS im Jahr 2005 (111 StudA)

Jahr	MLU	OvGU	KHH	HAn	HHz	HMd-Sdl	HoMe	Summe
2014	3.383	2.170	174	1.297	608	1.188	718	9.538
2015	3.440	2.207	177	1.320	618	1.208	731	9.701
2016	3.461	2.220	178	1.328	622	1.216	735	9.760
2017	3.464	2.221	178	1.328	622	1.216	735	9.764
2018	3.471	2.226	178	1.331	623	1.219	737	9.785
2019	3.456	2.217	178	1.326	621	1.214	734	9.746
2020	3.427	2.198	176	1.315	616	1.204	728	9.664

■ **Tabelle Differenz StudA zur KMK-Prognose 2014 nach normierter Aufteilung mit Berechnung 2014***

	MLU	OvGU	KHH	HAn	HHz	HMd-Sdl	HoMe	Summe
2014	-906	402	-45	111	-15	-13	-117	-583
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2014-2020	-906	402	-45	111	-15	-13	-117	-583

* vorläufige Statistik des Statistischen Bundesamtes

■ **Beispiel Berechnung Sockel/Wettbewerb 2015**

	Berechnung Wettbewerbsanteil				Mittelverteilung in €			Rundungs-korrektur
	StudA 2013 *	StudA 2014 **	Ø StudA	Anteil in %	Anteil Sockel	Anteil Wettbewerb	Summe***	
MLU	3.417	2.477	2.947	31,54	1.724.604,51	13.805.092,47	15.529.697,00	0,00
OvGU	2.516	2.572	2.544	27,23	1.106.230,52	11.917.256,61	13.023.487,00	0,00
KHH	121	129	125	1,34	88.701,19	585.557,03	674.258,00	0,00
HAn	1.233	1.408	1.321	14,13	661.457,42	6.185.824,43	6.847.282,00	0,00
HHz	595	593	594	6,36	309.820,58	2.782.566,99	3.092.388,00	0,00
HMd-Sdl	1.282	1.175	1.229	13,15	605.702,39	5.754.854,46	6.360.557,00	0,00
HoMe	566	601	584	6,25	366.209,19	2.733.380,20	3.099.589,00	0,00
Gesamtsumme	9.730	8.955	9.343	100,00	4.862.725,80	43.764.532,20	48.627.258,00	0,00

■ **Beispiel Übersicht über die Gesamtzuweisung an die Hochschulen 2015**

	Mittel*** Wettbewerbs- verfahren in €	eigene hochschulpolitisch bedeutsame Programme in €				Summe in € ***	einschließlich Studenten- werke in €***
		Medizin	Lehrerbildung	Frühkindliche Bildung	KHH Jubiläum		
MLU	15.529.697,00	500.000,00	2.420.000,00	0	0	18.449.697,00	18.699.697,00
OvGU	13.023.487,00	500.000,00	526.000,00	0	0	14.049.487,00	14.299.487,00
KHH	674.258,00	0	39.540,00	0	100.000,00	813.798,00	813.798,00
HAn	6.847.282,00	0	0	0	0	6.847.282,00	6.847.282,00
HHz	3.092.388,00	0	0	0	0	3.092.388,00	3.092.388,00
HMd-Sdl	6.360.557,00	0	0	300.000,00	0	6.660.557,00	6.660.557,00
HoMe	3.099.589,00	0	0	0	0	3.099.589,00	3.099.589,00
Gesamtsumme	48.627.258,00	1.000.000,00	2.985.540,00	300.000,00	100.000,00	53.012.798,00	53.512.798,00

* amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes

** vorläufige Statistik des Statistischen Bundesamtes

*** auf ganze Euro gerundet

3. Rechenwerk Berichtswesen - Maßnahmen zur Erhöhung der Absolventenquote mit Berechnung 2015

Entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung sind **mindestens 10% der Gesamtmittel (Bundesmittel und Gegenfinanzierung) für Maßnahmen zur Erhöhung der Absolventenquote** zu verwenden. Über die Verwendung ist zu **berichten**. Die Höhe der mindestens dafür einzusetzenden Mittel der einzelnen Hochschule sind der u.s. Tabelle zu entnehmen.

Verfahrenshinweis:

Zur Berechnung des 10%igen Anteils für Maßnahmen zur Erhöhung der Absolventenquote werden die %-ualen Anteile der Hochschule an den ausgezahlten Bundesmitteln ermittelt. Dabei werden zu den direkten Zuweisungen an die Hochschulen auch die ausgezahlten Mittel für die Studentenwerke und die nichtstaatlichen Hochschulen auf die Hochschulen anteilig umgelegt. Die Gesamtmittel der Hochschule ergeben sich dann aus dem Anteil der Bundesmittel addiert mit dem Anteil der Gegenfinanzierung. Hiervon wird der 10%ige Anteil berechnet.

Bundesmittel in €: **53.532.798,00**

Gegenfinanzierung Sachsen-Anhalt in €: **32.435.906,40**

	Zuweisung in € ****	Anteil Umlagen in €	Bundesmittel gesamt in €	Anteil an Bundesmitteln in %	Anteil Gegen- finanzierung in €	Gesamtmittel in €	10%-Anteil **** in €
MLU	18.449.697,00	65.357,14	18.515.054,14	34,59	11.218.404,15	29.733.458,29	2.973.346,00
OvGU	14.049.487,00	86.190,48	14.135.677,48	26,41	8.564.908,41	22.700.585,88	2.270.059,00
KHH	813.798,00	65.357,14	879.155,14	1,64	532.686,41	1.411.841,55	141.184,00
HAn	6.847.282,00	65.357,14	6.912.639,14	12,91	4.188.417,65	11.101.056,80	1.110.106,00
HHz	3.092.388,00	86.190,48	3.178.578,48	5,94	1.925.923,50	5.104.501,98	510.450,00
HMd-Sdl	6.660.557,00	86.190,48	6.746.747,48	12,60	4.087.902,70	10.834.650,18	1.083.465,00
HoMe	3.099.589,00	65.357,14	3.164.946,14	5,91	1.917.663,58	5.082.609,72	508.261,00
Sachsen-Anhalt	53.012.798,00	520.000,00	53.532.798,00	100,00	32.435.906,40	85.968.704,40	8.596.870,00

**** auf ganze Euro gerundet

4. Verteilung von Rückforderungen des Bundes

Szenario 0 – Idealfall, d.h. der Hochschulpakt wird von allen Ländern insgesamt erfüllt. Es sind keine Rückzahlungen an den Bund zu leisten.

Szenario 1 – Der Hochschulpakt wird insgesamt nicht erfüllt: Sachsen-Anhalt erfüllt nicht die Vorgaben, hingegen erfüllen die Nicht-Pauschalländer (westliche Flächenländer, einschließlich des Saarlands) die Vorgaben. In diesem Fall muss Sachsen-Anhalt pro angerechnetem fehlenden Studienanfänger (StudA) 13.000 € an den Bund zahlen.

Szenario 2 – Der Hochschulpakt wird insgesamt nicht erfüllt: Sachsen-Anhalt und die Nicht-Pauschalländer erfüllen nicht die Vorgaben. In diesem Fall muss Sachsen-Anhalt pro angerechnetem fehlenden StudA Sachsen-Anhalts 13.000 € sowie den Anteil Sachsen-Anhalts an den Pauschalen (pro angerechnetem fehlenden StudA der Nicht-Pauschalländer, einschließlich des Differenzbetrags aus dem Solidareffekt für das Saarland) an den Bund zahlen.

Szenario 3 – Der Hochschulpakt wird insgesamt nicht erfüllt: Sachsen-Anhalt erfüllt die Vorgaben, hingegen werden die Vorgaben durch Nicht-Pauschalländer nicht erfüllt. In diesem Fall muss Sachsen-Anhalt seinen Anteil an den Pauschalen (pro angerechnetem fehlenden StudA der Nicht-Pauschalländer, einschließlich Differenzbetrag aus dem Solidareffekt für das Saarland) an den Bund zahlen.

Die Höhe der Zahlungen der Länder für die **Szenarien 1-3** richtet sich an den insgesamt gegenüber der Bund-Länder-Vereinbarung fehlenden zusätzlichen Studienanfänger (zStudA) aus. Die Forderungen des Bundes werden dabei auf die Länder aufgeteilt, die den Hochschulpakt nicht erfüllt haben. Es erfolgt zunächst eine Verrechnung der Forderungen des Bundes mit der Ausfinanzierung des Hochschulpaktes für die Jahre 2021 (50%), 2022 (33%) und 2023 (17%). Wenn die Rückforderungen die Ausfinanzierung des Landes übersteigen, sind direkte Rückzahlungen an den Bund zu leisten. Die Hochschulen müssen für diesen Fall aus den ihnen zugewiesenen Hochschulpaktmitteln Vorsorge treffen. Eine ungefähre Orientierung bietet die Tabelle "Differenz StudA Sachsen-Anhalt zur KMK-Prognose 2014 nach normierter Aufteilung" für die im Land fehlenden StudA. Sollten in der Ausfinanzierung noch Mittel zur Verfügung stehen, könnten diese ggf. zum Ausgleich der Forderungen der Länder untereinander genutzt werden. Dies ist bei der Vorsorge ebenfalls zu beachten.

Das **Verfahren I** zur Rückzahlung ist 2-stufig. Zunächst wird ein 10%iger Sockelbetrag der Rückzahlungsforderung anhand der Basisaufteilung der Hochschulen entsprechend Verteilungsmodus der StudA aus der Hochschulstrukturplanung 2004 (inkl. Medizin) unter allen Hochschulen aufgeteilt. Die restlichen Forderungen werden anhand des prozentualen Aufkommens der Hochschule unter den Minderleistern (Hochschulen, die die Vorgaben für StudA in der Summe 2015-2020 nicht erfüllt haben) ermittelt, ohne eine Berücksichtigung der Leister/Mehrleister (Hochschulen, die die Vorgaben für StudA in der Summe 2015-2020 erfüllt oder übererfüllt haben). Das Verfahren findet beim Eintreten der **Szenarien 1 und 2** Anwendung.

Das **Verfahren II** zur Rückzahlung geht von der prozentualen Verteilung der anfallenden Rückzahlung anhand Basisaufteilung der Hochschulen entsprechend Verteilungsmodus der StudA aus der Hochschulstrukturplanung 2004 (inkl. Medizin) aus. Dieses Verfahren wird bei Eintreten des **Szenarios 3** angewendet.